

**- Testatsexemplar -
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019
sowie Lagebericht 2019**

**Bistum Fulda
KdöR
Paulustor 5
36037 Fulda**

MUTH & Co. GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz zum 31. Dezember 2019

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2019

3. Anhang für das Geschäftsjahr 2019

- 3a. Entwicklung des Anlagevermögens 2019

- 3b. Verbindlichkeitspiegel 2019

4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

6. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung
vom 1. Januar 2017

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019
Bistum Fulda KdÖR, Paulustor 5, 36037 Fulda

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
<u>I. Betriebsergebnis</u>			
1. Erträge			
a. Erträge aus Kirchensteuern	111.783.818,07		107.207.298,74
b. Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen	23.604.191,56		23.821.341,27
c. Sonstige Erträge	<u>13.202.316,11</u>	148.590.325,74	20.084.342,12
2. Aufwendungen			
a. Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	-43.177.404,02		-41.619.067,41
b. Personalaufwand	-64.697.065,17		-64.774.809,68
<i>davon Löhne und Gehälter</i>	<i>-55.449.210,61</i>		<i>-56.316.078,72</i>
<i>davon soziale Abgaben</i>	<i>-9.247.854,56</i>		<i>-8.458.730,96</i>
c. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.732.042,34		-2.686.432,77
d. Sonstige Aufwendungen	<u>-24.308.090,05</u>	-134.914.601,58	-19.000.348,67
Zwischenergebnis Betriebsergebnis		13.675.724,16	23.032.323,60
<u>II. Finanzergebnis</u>			
1. Erträge			
a. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	8.862.247,63		10.915.256,84
b. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>335.053,03</u>	9.197.300,66	384.148,69
2. Aufwendungen			
a. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-300.000,00		-120.000,00
b. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-23.019.859,88</u>	-23.319.859,88	-21.862.867,65
Zwischenergebnis Finanzergebnis		-14.122.559,22	-10.683.462,12
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-446.835,06	12.348.861,48
<u>III. Steuern</u>			
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		52,40	-212,00
Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss		-446.782,66	12.348.649,48
<u>IV. Gewinnvortrag</u>			
		7.859.610,51	0,00
<u>V. Entnahmen aus Rücklagen</u>			
		3.837.784,71	294.018,00
<u>VI. Einstellungen in Rücklagen</u>			
		<u>-5.117.540,16</u>	<u>-4.783.056,97</u>
Bilanzgewinn		<u>6.133.072,40</u>	<u>7.859.610,51</u>

Anhang 2019

Bistum Fulda KdöR, Paulustor 5, 36037 Fulda

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 wurde nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung sowie den ergänzenden Regelungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda (HRO) und den Durchführungsbestimmungen zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda über Bilanzierung und Haushaltsvollzug (DB Bilanzierung) aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung lehnt sich an die Vorgaben des HGB an, wurde aber in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des Kirchensteuerrates im Jahr 2016 zur Verbesserung der Verständlichkeit auf bistumsspezifische Belange angepasst.

Der vorliegende Jahresabschluss umfasst die Vermögensmassen und die Buchführung der beiden Rechtsträger Bistum Fulda KdöR und Bischöflicher Stuhl zu Fulda KdöR, zwei je eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Haushaltsplanung und Jahresabschlussarbeiten sowie die unterjährige Buchführung werden für beide Körperschaften gemeinsam abgewickelt. Die gemeinsame Verwaltung beider juristischer Personen wurde aus der kameralen Buchungszeit übernommen und 2013 ausdrücklich für die kaufmännische Buchführung durch Bischof Heinz Josef Algermissen bestätigt.

Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Haushalts- und Jahresrechnung incl. Bilanz bilden die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse und die Wirtschaftsbeziehungen von Bistum und Bischöflichem Stuhl zu anderen nahestehenden und fremden Rechtsträgern ab. Somit wurde in der Bilanz das wirtschaftliche Eigentum des Bistums und des Bischöflichen Stuhls zu Fulda vollständig abgebildet.

Das Sachanlagevermögen ist zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf abnutzbare Vermögensgegenstände bewertet.

Unbebaute oder bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte wurden bei fehlenden Anschaffungskosten mit dem Zeitwert zum 01.01.2014 bewertet (gemäß Bodenrichtwertinformationssystem BORIS).

Die planmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen wurden wie folgt vorgenommen:

Immaterielle Vermögensgegenstände werden linear mit einem Abschreibungssatz von 20 % abgeschrieben.

Wohn- und Verwaltungsgebäude werden unter Zugrundelegung einer Gesamtnutzungsdauer von grundsätzlich 50 Jahren linear abgeschrieben.

Bildungshäuser und Schulgebäude werden unter Zugrundelegung einer Gesamtnutzungsdauer von 33,3 Jahren linear abgeschrieben (Abschreibungssatz 3 % p.a.).

Andere Anlagen und die Betriebs- und Geschäftsausstattungen werden unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich planmäßig linear abgeschrieben.

Sakral genutzte Gebäude werden mit einem Wert von 1 € bewertet. Es erfolgen keine Zu- oder Abschreibungen. Aufwendungen für bauliche Maßnahmen werden im Jahr der Verwirklichung als Aufwand gebucht.

Gegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten über 250 € netto (297,50 € brutto) bis 800 € netto (952 € brutto) gelten als Geringwertige Wirtschaftsgüter, die im Jahr der Anschaffung vollständig abzuschreiben sind.

Kunstgegenstände sind im Jahr des Zugangs in voller Höhe abzuschreiben.

Beteiligungen sind mit den Anschaffungskosten ausgewiesen, soweit keine Wertminderungen auf den beizulegenden Wert vorgenommen werden mussten.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. im Fall einer dauernden Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet (gemildertes Niederstwertprinzip). Bei einer bezogen auf die Anschaffungskosten kontinuierlichen Kurswertminderung vom 01.01. bis 31.12. eines Rechnungsjahres um mehr als 15 % wird von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen. In diesem Fall ist auf den Kurswert zum Bilanzstichtag abzuschreiben.

Vorräte werden wegen Geringfügigkeit nicht bilanziert. Aufwendungen werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bilanziert. Erkennbare Risiken werden bei Bedarf durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Auf die Einbeziehung von Barkassenbeständen von Bistumseinrichtungen außerhalb des Bischoflichen Generalvikariats mit einer Höhe von maximal 2.000 € kann verzichtet werden.

Als Aktiver oder Passiver Rechnungsabgrenzungsposten werden grundsätzlich Ausgaben oder Einnahmen vor dem Abschlussstichtag berücksichtigt, soweit sie Aufwand oder Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellen. Diese werden mit dem Nennwert ausgewiesen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist unter Berücksichtigung der auf das Bistum angepassten Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck mit 15 Jahren Generationenverschiebung. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen 10 Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Der Zinssatz betrug zum Bilanzstichtag 2,71 % (Vorjahr 3,21 %). Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden eine jährliche Besoldungsdynamik von 3,2 % in 2020, danach von 2 % und eine Versorgungsdynamik von jährlich 3,2 % in 2020, danach von 2 % zugrunde gelegt.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich (siehe Anlage 3a zum Anhang).

Der Bischöfliche Stuhl zu Fulda hält eine Beteiligung in Höhe von 17,9 % am Gemeinnützigen Siedlungswerk Frankfurt (GSW) mit einem Nominalwert in Höhe von 2.479 T€.

Das Bistum Fulda hält zudem Beteiligungen an der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG (25,33 %) und der Verwaltungsgesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH (25,20 %). Auf weitere Angaben hinsichtlich § 285 Nr. 11 und Nr. 11a HGB wird verzichtet, da die Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB in Anspruch genommen wird.

In den sonstigen Ausleihungen sind zudem Genossenschaftsanteile in Höhe von 274 T€ bilanziert.

<u>Rückstellungen des Bistums:</u>	31.12.2019
Pensionen	210.211 T€
Beihilfen	39.647 T€
Clearing	4.345 T€
Bauzusagen an Kirchengemeinden	4.814 T€
KZVK-Finanzierungsbeitrag	6.216 T€
Personalarückstellungen	2.910 T€
Rückstellung Anerkennung des Leids	3.804 T€
Übrige Rückstellungen	416 T€
 Summe	 272.363 T€

Die Rückstellung für Zahlungen zur Anerkennung des erlittenen Leides von Opfern sexueller Gewalt durch Amtsträger der Katholischen Kirche wurde erstmals im Jahr 2019 gebildet. Der Betrag der Rückstellungsbildung wurde in gleicher Höhe aus einer Rücklage des Bischöflichen Stuhls entnommen, um eine Abgrenzung zu den laufenden Kirchensteuereinnahmen des Bistums Fulda darzustellen.

Verbindlichkeiten des Bistums

Die Darstellung der Verbindlichkeiten und deren Restlaufzeiten ist aus dem Verbindlichkeitspiegel ersichtlich (Anlage 3b zum Anhang).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Außerordentliche/periodenfremde Erträge/Aufwendungen § 285 Nr. 31 und Nr. 32 HGB

In dem Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen ist ein Zinsaufwand aus der Änderung des Rechnungszinses der Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 16.191 T€ enthalten. In dem Posten Sonstige Erträge sind Erträge aus Teilforderungsverzichten der KZVK auf Finanzierungsbeiträge für die Jahre 2016-2018 enthalten (483 T€).

Abzinsungsbeträge § 277 Abs. 5 HGB

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von 6.700 T€ enthalten.

Außerplanmäßige Abschreibungen § 277 Abs. 3 HGB / § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB

Das Bistum Fulda hat als Gesellschafter der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG die im Geschäftsjahr 2019 geleistete Einzahlung in die Kapitalrücklage in voller Höhe (300 T€) außerplanmäßig abgeschrieben.

Vorschlag zur Ergebnisverwendung § 285 Nr. 34 HGB

Der Generalvikar empfiehlt, den Bilanzgewinn in Höhe von 6.133.072,40 € in die Rücklage für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen einzustellen.

Sonstige AngabenSonstige finanzielle Verpflichtungen / Haftungsverhältnisse:

In Höhe von 500.000 € wurde ein Konto des Bistums zur Sicherung eines Darlehens des St. Michaelswerkes e.V. verpfändet. Die Bistumsleitung schätzt das Risiko der Inanspruchnahme aus diesen Haftungsverhältnissen als gering ein.

Das Bistum Fulda ist beteiligt an der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG (GKPM). In der Gesellschafterversammlung vom 17.12.2018 wurde beschlossen, die Gesellschaft zum 31.12.2023 auslaufen zu lassen und die anfallenden Schließungskosten zu finanzieren. Die diesbezüglichen Zusagen des Bistums Fulda belaufen sich auf jährlich 379,2 T€ bis einschließlich 2023.

Die angestellten Mitarbeiter des Bistums erhalten eine betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung). Das Bistum Fulda als Dienstgeber erfüllt diesen Anspruch auf Zusatzversorgung durch Versicherung bei der KZVK. Gegenüber den angestellten Mitarbeitern bestehen mittelbare Versorgungsverpflichtungen für den Fall, dass die KZVK ihren Versorgungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Das Risiko der Inanspruchnahme wird von der Bistumsleitung als gering eingeschätzt.

Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB:

Der Unterschiedsbetrag bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen zwischen der Abzinsung mit dem siebenjährigen und dem zehnjährigen Durchschnittssatz (2,71 % vs. 1,97 %) beträgt 23.282.102 € (Vorjahr 24.905.209 €).

Organvergütungen § 285 Nr. 9a HGB

Die Angaben entfallen aufgrund der Regelungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda (HRO).

Beschäftigte Arbeitnehmer:

Im Bistum Fulda waren zum 31.12.2019 folgende Personen tätig (Vollzeitäquivalent):

Priester im aktiven Dienst:	130
Ruhestandsgeistliche:	101
Weltpriester, die bei uns tätig sind und nicht zu unserem Bistum gehören:	28
Aktive Ordensgeistliche:	35
Sonstige Angestellte und Beamte:	278
Laien in der Seelsorge:	154
Lehrkräfte an unseren Schulen:	189
Religionslehrer:	20
Summe	935

Abschlussprüferhonorar § 285 Nr. 17 HGB

Für den Abschlussprüfer wurden für das Geschäftsjahr 2019 Honorare für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 21,7 T€ im Aufwand erfasst.

Nachtragsbericht § 285 Nr. 33 HGB

Am 30.01.2020 hat die Weltgesundheitsorganisation WHO den internationalen Gesundheitsnotstand aufgrund des Ausbruchs des Coronavirus (COVID 19 – Coronavirus SARS-CoV-2) ausgerufen. Seit dem 11.03.2020 stuft die WHO die Verbreitung des Coronavirus nunmehr als Pandemie ein.

Die Einschätzung der konkreten Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 2020 ist noch nicht hinreichend verlässlich möglich. Zu weiteren Erläuterungen wird auf die Ausführungen im Lagebericht verwiesen.

Aufsichts- und Kontrollgremien (§ 285 Nr. 9 HGB)

Gemäß CIC haben im Bistum Fulda das Konsultorenkollegium und der Diözesanvermögensverwaltungsrat weitreichende Anhörungs- und/oder Mitbestimmungsbefugnisse. Die Gremien waren zum 31.12.2019 mit folgenden Personen besetzt:

Konsultorenkollegium (gemäß Partikularnorm zu c. 502 § 3 CIC sind die Aufgaben des Konsultorenkollegiums durch die Deutsche Bischofskonferenz dem Domkapitel übertragen worden):

Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez
(vom 09.06.2018 bis 31.03.2019 Diözesanadministrator)
Domdechant Prof. Dr. Werner Kathrein
Prof. Dr. Gerhard Stanke (vom 09.06.2018 bis 31.03.2019 Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators, vom 01.04.2019 bis 31.12.2019 Generalvikar)
Domkapitular Prof. Dr. Lothar Wächter
Domkapitular Peter-Martin Schmidt
Domkapitular Christof Steinert (ab 01.01.2020 Generalvikar)

Diözesanvermögensverwaltungsrat (im Bistum Fulda bis 31.12.2019 konstituiert als Abteilungsleiterkonferenz):

Bischof Dr. Michael Gerber, ohne Stimmrecht (ab 01.04.2019)
 Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez
 (vom 09.06.2018 bis 31.03.2019 Diözesanadministrator)
 Generalvikar Prof. Dr. Gerhard Stanke
 (vom 09.06.2018 bis 31.03.2019 Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators, vom
 01.04.2019 bis 31.12.2019 Generalvikar)
 Domdechant Prof. Dr. Werner Kathrein
 Ordinariatsrat Thomas Renze
 Domkapitular Prof. Dr. Lothar Wächter (beratend)
 Domkapitular Prälat Christof Steinert (ab 01.01.2020 Generalvikar)
 Ordinariatsrat Msgr. Elmar Gurk
 Ltd. Schulamtsdirektorin i. K. Julia Metzger
 Diözesanbaumeister Dr. Burghard Preusler (bis 28.02.2019)
 Diözesanbaumeister Komm. Martin Matl (ab 01.03.2019)
 Ltd. Rechtsdirektorin Silke Keller
 Ltd. Personaldirektor Jörg Schnarr
 Ltd. Finanzdirektor Gerhard Stanke

Zum 01.01.2020 hat Bischof Dr. Michael Gerber den Diözesanvermögensverwaltungsrat neu geregelt und gem. can. 492 CIC folgende Personen zu Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrates ernannt:

Bicker, Elisabeth
 Prof. Dr. Feldhoff, Patricia
 Frohnäpfel, Hans-Joachim
 Richter, Ulrike
 Zmyj-Köbel, Philipp

Durch bischöflichen Rechtsakt wurde als weiteres Gremium der **Diözesan-Kirchensteuerrat** errichtet, dem weitreichende Kompetenzen bei der Verwendung der Kirchensteuern eingeräumt sind. Dieses Gremium ist zum 31.12.2019 mit folgenden Personen besetzt gewesen:

Generalvikar Prof. Dr. Gerhard Stanke
 (vom 09.06.2018 bis 31.03.2019 Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators, vom
 01.04.2019 bis 31.12.2019 Generalvikar)
 Domkapitular Prälat Christof Steinert (ab 01.01.2020 Generalvikar)
 Ordinariatsrat Thomas Renze
 Diözesanbaumeister Dr. Burghard Preusler (bis 28.02.2019)
 Diözesanbaumeister Komm. Martin Matl (ab 07.06.2019)
 Ltd. Rechtsdirektorin Silke Keller
 Ltd. Personaldirektor Jörg Schnarr
 Ltd. Finanzdirektor Gerhard Stanke

Bartmann, Franz
 Berg, Patrick (ab 07.06.2019)
 Bicker, Elisabeth
 Bolz, Thomas (bis 07.06.2019)
 Darimond, Heinrich-Gerhard
 Dölle, Michael
 Ebert, Thomas
 Firle, Wolfgang
 Fischer, Marianne (bis 07.06.2019)

Frohnapfel, Hans-Joachim
Golla, Peter (ab 07.06.2019)
Grospietsch, Wolfgang (bis 07.06.2019)
Dr. Hein, Joachim
Mans, Michael (ab 07.06.2019)
Müller, Andreas
Nesemann, Ulrich
Rausch, Reinhard
Rehberg, Emil (bis 07.06.2019)
Röbig, Hubert (bis 07.06.2019)
Walter, Peter (ab 07.06.2019)
Wiegand, Klaus (ab 07.06.2019)
Dr. Zimmermann, Peter
Zmyj-Köbel, Philipp

Fulda, 17.08.2020

gez.
Prälat Christof Steinert
- Generalvikar -

Entwicklung des Anlagevermögens 2019

Bistum Fulda KdÖR, Paulustor 5, 36037 Fulda

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwert
	01.01.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2019 EUR	01.01.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2019 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.132.130,38	35.200,37	0,00	2.167.330,75	1.678.160,38	308.583,37	0,00	1.986.743,75	180.587,00
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit eigenen Bauten	64.080.658,26	1.990.818,35	74.842,58	65.996.634,03	7.072.800,58	1.699.083,39	1.999,62	8.769.884,35	57.226.749,68
2. Grundstücke mit fremden Bauten	5.144.105,00	0,00	91.625,00	5.052.480,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.052.480,00
3. Grundstücke ohne Bauten	2.458.722,87	0,00	46.304,95	2.412.417,92	0,00	0,00	0,00	0,00	2.412.417,92
4. Technische Anlagen und Fahrzeuge	683.582,66	10.796,73	0,00	694.379,39	209.369,66	41.704,73	0,00	251.074,39	443.305,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.478.222,47	378.083,85	0,00	1.856.306,32	745.524,47	372.887,85	0,00	1.118.412,32	737.894,00
6. Anlagevermögen des GSW-Treuhandvermögens	28.902.483,76	0,00	0,00	28.902.483,76	8.516.054,50	309.783,00	0,00	8.825.837,50	20.076.646,26
	<u>102.747.775,02</u>	<u>2.379.698,93</u>	<u>212.772,53</u>	<u>104.914.701,42</u>	<u>16.543.749,21</u>	<u>2.423.458,97</u>	<u>1.999,62</u>	<u>18.965.208,56</u>	<u>85.949.492,86</u>
III. Finanzanlagen									
1. Beteiligungen	2.899.740,46	300.000,00	0,00	3.199.740,46	418.933,00	300.000,00	0,00	718.933,00	2.480.807,46
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	561.909.808,78	24.193.358,96	11.305.732,98	574.797.434,76	16.625,13	0,00	3.059,14	13.565,99	574.783.868,77
3. Sonstige Ausleihungen	4.724.858,50	290.075,78	318.051,22	4.696.883,06	0,00	0,00	0,00	0,00	4.696.883,06
	<u>569.534.407,74</u>	<u>24.783.434,74</u>	<u>11.623.784,20</u>	<u>582.694.058,28</u>	<u>435.558,13</u>	<u>300.000,00</u>	<u>3.059,14</u>	<u>732.498,99</u>	<u>581.961.559,29</u>
	<u>674.414.313,14</u>	<u>27.198.334,04</u>	<u>11.836.556,73</u>	<u>689.776.090,45</u>	<u>18.657.467,72</u>	<u>3.032.042,34</u>	<u>5.058,76</u>	<u>21.684.451,30</u>	<u>668.091.639,15</u>

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2019
Bistum Fulda KdÖR, Paulustor 5, 36037 Fulda

	insgesamt 31.12.2019 EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre EUR	Restlaufzeit größer 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ^{*)}	11.681.791,13	1.452.633,92	5.371.579,67	4.857.577,54
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.553.472,77	4.553.472,77	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand	92.159,35	17.141,84	3.907,48	71.110,03
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Körperschaften	1.675.590,51	1.675.590,51	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	265.894,53	252.394,53	13.500,00	0,00
Gesamtbetrag	18.268.908,29	7.951.233,57	5.388.987,15	4.928.687,57

^{*)} besichert durch Verpfändung von Wertpapieren

Lagebericht 2019

Bistum Fulda KdöR, Paulustor 5, 36037 Fulda

I. Grundlagen des Bistums Fulda

Das Bistum Fulda, nach kanonischem Recht eine öffentliche juristische Person, ist staatskirchenrechtlich als Körperschaft des öffentlichen Rechts konstituiert.

Bis 31.03.2019 leitete Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez als Diözesanadministrator das Bistum. Seit 01.04.2019 obliegt die Leitung der Diözese Herrn Bischof Dr. Michael Gerber. Herr Bischof Dr. Michael Gerber wurde am 06.12.2018 vom Domkapitel zu Fulda zum Bischof gewählt und am 13.12.2018 von Papst Franziskus zum 18. Bischof von Fulda ernannt. Am 01.04.2019 wurde Herrn Bischof Dr. Gerber sein Bistum übergeben. Bis 31.12.2019 wurde das Amt des Generalvikars von Herrn Domkapitular Prof. Dr. Stanke ausgeübt. Am 01.01.2020 ist Herr Prälat Steinert zum Generalvikar ernannt worden.

Das Bistum Fulda liegt im geographischen Mittelpunkt Deutschlands. Es erstreckt sich vom nordhessischen Bad Karlshafen bis in den Frankfurter Stadtteil Bergen-Enkheim und von der Universitätsstadt Marburg in Oberhessen bis nach Geisa im Thüringer Land. Es umfasst eine Fläche von 10.318 km².

Mit seinen 376.805 Katholiken zählt das Bistum Fulda zu den kleineren Diözesen Deutschlands. Seine Strukturen sind keineswegs einheitlich. Neben weitläufigen ländlichen Regionen finden sich auch urbane Zentren. Während die Katholiken im Norden des Bistums z. B. in der Diaspora leben, ihr Anteil also weniger als 20 % der Gesamtbevölkerung ausmacht, sind die Regionen Fulda mit dem Geisaer Land und einige Gemeinden in Oberhessen und im südlichen Teil des Bistums katholisch geprägt. 22 % der Menschen, die im Gebiet des Bistums Fulda leben, sind katholisch.

Die Zahl der Katholiken im Bistum Fulda hat sich in den letzten Jahren rückläufig entwickelt. Der Saldo aus Taufen und Beerdigungen war auch auf Grund des sich verstärkenden demographischen Wandels im Jahr 2019 deutlich negativ (-1.483; Vorjahr: -1.752). Zudem traten auch 2019 mehr Menschen aus der Kirche aus, als wieder ein. Rechnet man Wanderungsbewegungen hinzu, so ergibt sich hieraus insgesamt ein Mitgliederrückgang von -5.637 Personen.

Das Bistum gliedert sich in 10 Dekanate, 43 Pastoralverbände und 205 Kirchengemeinden. Gemäß der Sendung Jesu: „Gehet hinaus und verkündet das Evangelium“ engagieren sich rd. 5.000 Menschen unmittelbar oder mittelbar bei der Realisierung der drei Grundaufträge der Kirche:

- Der Verkündigung (Martyria)
- Der Feier des Gottesdienstes (Liturgia) und
- Dem Dienst am Nächsten (Diakonia)

Rund 46.500 Gläubige besuchen jeden Sonntag die Gottesdienste im Bistum Fulda. In 45 sozialen Einrichtungen, 105 Kindertagesstätten, 7 Schulen, einer Theologischen Hochschule, einem Theologischen Seminar, drei Bildungshäusern und für das Bischöfliche Priesterseminar engagiert sich das Bistum als Träger oder durch Zuschüsse an andere kirchliche Rechtsträger. Über 5000 haupt- und ehrenamtlich Tätige wirken bei der Verkündigung, der Gestaltung von Gottesdiensten oder im sozial-caritativen Bereich mit. Rund 3.000 Menschen werden vom Bistum und seinen Kirchengemeinden beschäftigt.

Das vielfältige Engagement der Kirche wird größtenteils durch Kirchensteuern finanziert. Etwa 9 % des Bistumshaushaltes werden durch öffentliche Zuschüsse finanziert, die das Bistum dafür erhält, dass es öffentliche Aufgaben gemäß dem in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Subsidiaritätsprinzip wahrnimmt. Beispielhaft sei hier auf den Betrieb der Schulen verwiesen. Die öffentlichen Zuschüsse decken in aller Regel die entstehenden Kosten nur zum Teil, sodass das Bistum und andere kirchliche Rechtsträger eigene finanzielle Mittel einbringen müssen. 6,3 % des Haushaltes können durch Staatsleistungen finanziert werden.

II. Wirtschaftsbericht

1. Rahmenbedingungen

1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Auch 2019 entwickelte sich die deutsche Wirtschaft im Trend der Vorjahre fort. Jedoch gingen die konjunkturellen Auftriebskräfte in Deutschland merklich zurück. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) wuchs 2019 um 0,6 % (2018: 1,5 %). Die deutsche Wirtschaft ist damit das zehnte Jahr in Folge gewachsen. Wesentlich zur positiven Entwicklung der Wirtschaftsleistung der Bundesrepublik Deutschland trug dabei wiederum der private Konsum (private Konsumausgaben: +1,6 % gegenüber Vorjahr) bei. Dieser wurde gestützt durch eine weiter steigende Beschäftigungsquote. Bis Ende 2019 stieg die Zahl der Erwerbstätigen auf 45,3 Mio. und lag somit im Durchschnitt des Jahres 2019 um rd. 400.000 Personen höher als im Vorjahr. Entsprechend verringerte sich die Zahl der Arbeitslosen. Im Jahresdurchschnitt 2019 wurden durch die Bundesanstalt für Arbeit rd. 2,3 Mio. Arbeitslose registriert. Dies entspricht einem Rückgang um 0,2 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr. Die Arbeitslosenquote bezifferte sich damit auf durchschnittlich 5,0 % (Vorjahr: 5,2 %).

Die Jahresteuerrate stieg im Vergleich zum Vorjahr weniger stark an. Der Verbraucherpreisindex erhöhte sich im Jahresdurchschnitt 2019 um 1,4 % (Vorjahr: 1,9 %).

Der Geldmarkt wurde im Jahr 2019 durch einen deutlich expansiven Kurs der Notenbank bestimmt. Die EZB senkte den Einlagezinssatz von -0,4 % auf -0,5 %, begleitet durch neue Förderprogramme für Kreditvergaben der Banken (TLTRO) sowie neue Ankaufprogramme für Anleihen. Die Rendite der zehnjährigen Bundesanleihen lag zum Jahresbeginn bei +0,25 %. Im Jahresverlauf sank die Rendite zeitweise bis auf neue historische Tiefstände von -0,74 % um am Jahresende bei -0,19 % im negativen Bereich zu notieren. Den verhaltenen Ertragschancen der Rentenmärkte standen volatile Aktienmärkte gegenüber. Unter einer hohen Schwankungsbreite gewann der DAX auf Jahressicht mehr als 25 % hinzu. Auch der amerikanische Aktienmarkt entwickelte sich 2019 positiv. So gewann der Dow Jones 22 % hinzu. Die Dividendenrenditen vieler Aktien lagen deutlich über den Kupons der Anleihen.

1.2 Kirchenspezifische Rahmenbedingungen

Die dem Bundestrend folgende immer noch relativ gute konjunkturelle Lage im Land Hessen und die steigende Zahl von Erwerbstätigen wirkten sich positiv auf das Kirchensteueraufkommen aus. Weiter zurückgehende Katholikenzahlen (Saldo aus Taufen und Beerdigungen = -1.483) und nach wie vor eine hohe Zahl an Kirchaustritten (3.725 Austritte 2019) wirkten zwar dem dynamischen Anstieg des Kirchensteuer-Zuflusses entgegen, gleichwohl konnten auf Jahressicht Kirchensteuermehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr in Höhe von +4,3 % verbucht werden. Mit ca. 71 % der Gesamterträge bleibt die Kirchensteuer weiter die wichtigste Einnahmequelle des Bistums.

2. Jahresverlauf und Lage

Das Bilanzvolumen des Bistums Fulda erhöhte sich im Jahr 2019 von 705,0 Mio. € auf 730,3 Mio. € (+25,3 Mio. €). Die Kirchensteuern stiegen abermals gegenüber dem Vorjahr, wobei die Dynamik der Steuersteigerungen wiederum nicht mit den Steigerungsraten bei Bund und Ländern mithalten konnten. Der nach den Regeln des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellte Jahresabschluss weist ein deutlich positiveres Ergebnis als prognostiziert aus. Die Ursache hierfür liegt an höher ausgefallenen Erträgen im Bereich der Kirchensteuern und der sonstigen Erträge. Im Bereich der Aufwendungen zeigt sich ein differenziertes Bild. Während genehmigte Zuschüsse (noch) nicht abgerufen wurden, mussten bei den sonstigen Aufwendungen überplanmäßige Mittel bereitgestellt werden.

Größere Einmaleffekte, die das Jahresergebnis 2018 noch spürbar positiv beeinflussten, konnten 2019 nicht verbucht werden (Sondereffekte 2018 ca. + 10,0 Mio. €). Im Jahresabschluss ist die Bildung einer Rückstellung in Höhe von 3,8 Mio. € für Zahlungen zur Anerkennung des erlittenen Leides von Opfern sexueller Gewalt durch Amtsträger der kath. Kirche enthalten. Wie in den Vorjahren wurde das Jahresergebnis signifikant durch die Aufwendungen für Pensionen und Beihilfen belastet, sodass in Summe das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit -446 T€ deutlich unter dem Vorjahrswert (2018: +12,3 Mio. €) liegt.

Der Geschäftsverlauf des Jahres 2019 kann trotzdem als zufriedenstellend bezeichnet werden. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bistums war auch im Jahr 2019 geordnet.

2.1 Ertragslage

Das leicht negative Jahresergebnis 2019 (-0,4 Mio. €) weicht damit erstmals und wohl auch nachhaltig vom Trend der Vorjahreswerte (2018: 12,3 Mio. €, 2017: 8,6 Mio. €, 2016: 10,6 Mio. €, 2015: 8 Mio. €) ab. Positiv zum Gesamtergebnis beigetragen haben die auf hohem Niveau nochmals gestiegenen Kirchensteuern (+4,6 Mio. €). Die Erträge aus Wertpapieren gingen um 2,1 Mio. € zurück und lagen mit 9,2 Mio. € im Durchschnitt der Vorjahre. Entgegen dem Jahr 2018 konnten nur geringere Veräußerungsgewinne aus Aktien realisiert werden (2019: 1,9 Mio. €/2018: 0,4 Mio. €). Die Zinserträge pendelten sich auf dem niedrigen Niveau des Vorjahrs ein. Das Jahresergebnis wurde maßgeblich wie in den Vorjahren durch die notwendigen Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen belastet. Mit einer Summe von 22,4 Mio. € entspricht dies 14,2 % aller Aufwendungen und rund 20,0 % des Kirchensteuer-aufkommens.

Die Kirchensteuereinnahmen 2019 des Bistums Fulda knüpfen in ihrer Entwicklung an die Dynamik der Jahre 2017 und 2018 an. Die Steigerungsraten im Bereich der Kirchenlohnsteuern (2019: 98,5 Mio. €) lagen mit +2,7 % unter den Steigerungsraten im Bundeshaushalt (+5,2 %). Die Kircheneinkommensteuer entwickelte sich sehr dynamisch mit +18,5 % (2019: 28,3 Mio. €), wobei ein Einmaleffekt von ca. 3,3 Mio. € hierin enthalten ist. Rechnet man den Einmaleffekt heraus, verbleibt dennoch eine erfreuliche Steigerung von 5,0 % gegenüber dem Vorjahr. Nachdem die Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer 2018 überraschend deutlich um 10 % sank, stieg sie 2019 um 12,6 % und liegt nun bei rd. 3,3 Mio. €.

Die Aufwendungen für die interdiözesane Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing) stiegen sprunghaft auf 18,4 Mio. €, das Vorjahresniveau betrug 15,8 Mio. €.

Die an die Finanzämter abzuführenden Hebegebühren erhöhten sich linear mit dem Kirchensteueraufkommen von 3,6 Mio. € (2018) auf 3,8 Mio. € im Jahr 2019.

Die Erträge aus Zuschüssen und Kostenerstattungen des Bistums, insbesondere die Staatsleistungen und die Leistungen aus der Ersatzschulfinanzierung lagen im Rahmen der

Planansätze. So konnten 11,7 Mio. € zur anteiligen Finanzierung unserer drei Bistumsschulen vereinnahmt werden, die Staatsleistungen bezifferten sich 2019 auf 9,3 Mio. € (Land Hessen: 9,0 Mio. €, Freistaat Thüringen: 0,3 Mio. €).

Die sonstigen Erträge schmäleren sich gegenüber 2018 deutlich um 6,9 Mio. € auf 13,2 Mio. € (2018: 20,1 Mio. €). Sie lagen aber trotzdem 3,4 Mio. € über den Planwerten. Die deutliche Abweichung gegenüber dem Vorjahreswert erklärt sich aus einem Sondereffekt 2018 durch den Übergang auf die neuen Heubeck-Richttafeln und Anpassungen der Sterbewahrscheinlichkeiten zur Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen. Dieser Einmaleffekt führte in 2018 zu Erträgen in Höhe von 9,7 Mio. €. Rechnet man diese heraus, liegt das Ist-Ergebnis ca. 2,8 Mio. € über dem Vorjahreswert.

Die Steigerung gegenüber dem um Sondereffekte bereinigten Ergebnis 2018 resultiert wiederum aus Sondereffekten, die sich allerdings auf mehrere Ereignisse verteilen. So konnten 0,5 Mio. € aus Teilforderungsverzichten auf Finanzierungsbeiträge der KZVK von 2016-2018 verbucht werden. Aus Grundstücksverkäufen wurden 0,3 Mio. € vereinnahmt. Aus der Übernahme von Personen aus anderen Diözesen in ein Beamtenverhältnis des Bistums wurden anteilige Pensionslasten dem Bistum Fulda in Höhe von 0,7 Mio. € erstattet.

Die Personalaufwendungen des Bistums Fulda stagnierten bei 64,7 Mio. €. Die Gesamtauszahlungen für Bezüge (inkl. Versorgungsbezüge) der Geistlichen verringerten sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 1,4 %, obwohl die Bezüge um 3,2 % erhöht wurden (analog der Anpassung der Bezüge der hessischen Landesbeamten). Der Rückgang spiegelt damit die kleiner werdende Zahl von Priestern im Bistum Fulda wider, die noch im aktiven Dienst sind. Die Aufwendungen für Versorgungsbezüge sind wiederum um rd. 5,3 % von 7,5 Mio. € im Vorjahr auf 7,9 Mio. € angestiegen. Den Aufwendungssteigerungen für Versorgungsleistungen stehen Steigerungen der Löhne und Gehälter von rund 1,3 Mio. € gegenüber. Rechnet man die nicht liquiditätswirksamen Inanspruchnahmen bzw. Anforderungen für Pensions- und Beihilferückstellungen aus den Personalaufwendungen heraus, so zeigt sich, dass der liquiditätswirksame Personalaufwand gegenüber 2018 um ca. 1,7 Mio. € gestiegen ist (+2,7 %). Die unter den tariflichen Vereinbarungen liegenden Steigerungsraten erklären sich aus dem insgesamt rückläufigen Personalbestand des Bistums. Durch die Einstellung von Verwaltungsleitern und hauptamtlichen Rendanten für die Kirchengemeinden in den nächsten Jahren wird es allerdings zu Lohnkostenausweitungen kommen. Da hierbei aber keine neuen Beamtenverhältnisse geschaffen werden, sind zumindest keine negativen Effekte aus den Pensionsrückstellungen zu erwarten.

Im Jahr 2019 waren im Bistum Fulda 834 Vollzeitstellen besetzt, darunter 193 Geistliche im aktiven Dienst, 154 Stellen für pastorale Mitarbeiter (Laien in der Seelsorge), 157 Stellen in der Bistumsverwaltung, 242 Stellen an den Schulen (inkl. hauptamtlicher Religionslehrer), 48 Stellen in Bildungshäusern/ Familienbildungsstätten sowie 40 Stellen im Bereich des Bischöflichen Priesterseminars und der Theologischen Fakultät/ des Theologischen Seminars Marburg. Es befanden sich 101 Geistliche im Ruhestand.

Die Besoldung der Geistlichen und Beamten wurde zum 01.02.2019 um 3,2 % erhöht. Die Gehälter und Löhne der Angestellten stiegen zum 01.01.2019 um 3,2 %.

Die Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen lagen mit 43,2 Mio. € um 1,6 Mio. € über dem Vorjahreswert (41,6 Mio. €), allerdings 3,2 Mio. € unter den Planwerten. Aus Kirchengemeinden wurden für genehmigte Baumaßnahmen 6,4 Mio. € abgerufen, 0,4 Mio. € mehr als kalkuliert. (Plan: 6,0 Mio. €, Ist: 6,4 Mio. €). Die Mehrkosten resultieren aus Förderzusagen vergangener Jahre. Die entsprechenden Baumaßnahmen wurden 2019 fertiggestellt. Der Zuschuss an das Domkapitel erhöhte sich 2019 um 0,6 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr, wobei im Vorjahr, wie auch beim Bistum, der Einmaleffekt aus den Anpassungen der Heubeck-Sterbetafeln das Ergebnis positiv beeinflusste.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen lagen mit rd. 2,7 Mio. € auf Vorjahresniveau. 2020 ist mit einer Steigerung der Abschreibungen zu rechnen,

da einige größere Baumaßnahmen zu einer Erhöhung des aktivierten Immobilienvermögens führen werden.

Die sonstigen Aufwendungen lagen mit 24,3 Mio. € um 5,3 Mio. € über den Vorjahreswerten und 2,7 Mio. € über den Planwerten. Die Steigerung zum Vorjahr und gegenüber dem Plan erklärt sich im Wesentlichen aus der im Jahr 2019 erstmals gebildeten Rückstellung für Zahlungen zur Anerkennung des Leids.

Als Betriebsergebnis kann somit ein Betrag von 13,7 Mio. € ausgewiesen werden. (Vorjahr: 23,0 Mio. €).

Im Jahr 2019 war auf Grund des verringerten Rechnungszinses für Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wieder eine erhebliche Zuführung in Höhe von 16,2 Mio. € zu diesen Bilanzpositionen notwendig (Vorjahr: 14,4 Mio. €). Weitere 6,7 Mio. € mussten aufgrund der regulären Verzinsung als Aufwand verbucht werden (Vorjahr: 7,3 Mio. €).

Im Saldo mussten den Rückstellungen für Pensionen 20,7 Mio. € zugeführt werden, die Rückstellungen für Beihilfen wurden um 1,8 Mio. € aufgestockt.

Auswirkungen der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen auf das Ergebnis:

		2017	2018	2019
		in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Verringerter Abzinsungszeitraum:	Pensionsrückstellungen	-6,434	-6,327	-5,858
	Beihilferückstellungen	-0,961	-0,938	-0,841
		<u>-7,395</u>	<u>-7,265</u>	<u>-6,699</u>
Zinssatzänderung von 3,21 % auf 2,71 %	Pensionsrückstellungen	-7,571	-11,470	-13,844
Zinssatzänderung von 2,32 % auf 1,97 %	Beihilferückstellungen	-2,432	-2,925	-2,347
		<u>-10,003</u>	<u>-14,395</u>	<u>-16,191</u>
A	Ausweis im Finanzergebnis:	-17,398	-21,660	-22,890
Inanspruchnahme und Bestandsveränderungen:				
	Pensionsrückstellungen	+2,876	-0,018	-0,964
	Beihilferückstellungen	-0,468	-1,348	+1,407
B	Ausweis in Personalkosten:	+2,408	-1,366	+0,443
Einfluss der Pensions- und Beihilfelasten auf Gesamtergebnis:		-14,990	-13,374^{*)}	-22,447
(A + B)				

*) abzüglich Sondereffekt Übergang auf neue Heubeck-Richttafeln und Anpassung der Sterbetafeln +9,652 Mio. €

Das **Finanzergebnis** des Bistums Fulda beläuft sich 2019 auf -14,1 Mio. €. Aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus stagnierten die ordentlichen Erträge aus den Kapitalanlagen bei 8,9 Mio. €, realisierte Kursgewinne durch Verkäufe von Aktien und sonstige Wertpapiere (0,4 Mio. €) im Direktbestand des Bistums konnten nicht wie im Vorjahr (1,9 Mio. €) generiert werden. Weiter belastete das Finanzergebnis die auch im Jahr 2019 notwendige Abschreibung auf die erfolgte Einzahlung in die Kapitalrücklage bei der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG, Mainz, die den Bonifatiusboten vertreibt (300 T€). Da die Liquidation

der Gesellschaft beschlossen wurde, ist bis zum Jahr 2023 mit jährlichen Aufwendungen in Höhe von 379 T€ zu rechnen.

Das niedrige Zinsniveau führte auch dazu, dass sich die Abzinsungsfaktoren für die Beihilfe- und Pensionsrückstellungen verringerten und in Folge das Finanzergebnis mit 16,2 Mio. € allein durch die diesbezüglichen Aufstockungen der Rückstellungen belastet wurde. Die Aufstockung der genannten Rückstellungen aus regulärer Abzinsung belasteten zudem das Finanzergebnis mit 6,7 Mio. €.

2.2 Finanzlage

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergab sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 31,8 Mio. €. Dieser resultiert in erster Linie aus den Kirchensteuereinnahmen.

Aus der Investitionstätigkeit ergab sich ein Finanzmittelabfluss von -14,7 Mio. €, der im Wesentlichen durch Umschichtungen innerhalb der Wertpapiere des Anlagevermögens zu erklären ist.

Die Finanzierungstätigkeit war durch Mittelabflüsse in Höhe von -2,6 Mio. € geprägt, welche aus der planmäßigen Tilgung von Finanzkrediten und Eigenkapitalveränderungen des GSW-Treuhandvermögens resultieren.

Zum Stichtag betragen die liquiden Mittel 51,6 Mio. €. Sie erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 14,4 Mio. €. Die Liquidität des Bistums war ganzjährig ausreichend, um allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können und alle kurzfristigen Verbindlichkeiten zu bedienen. Zahlungsverpflichtungen wurde pünktlich entsprochen. Soweit vereinbart wurden nach Möglichkeit die eingeräumten Skonti genutzt.

2.3 Vermögenslage

Das Anlagevermögen des Bistums Fulda beziffert sich zum 31.12.2019 auf 668,1 Mio. € (91,5 % der Bilanzsumme). Größere Zugänge betrafen allesamt unsere Schulen. So wurden mit der Weiterführung der Baumaßnahmen am Thomas-Haus an der Stiftsschule St. Johann, Amöneburg, weitere 0,9 Mio. € aktiviert. Zudem wurden aktivierungspflichtige Sanierungsmaßnahmen am Konventsgebäude und der Gutshofscheune der Ursulinenschule, Fritzlar, in Höhe von 0,3 Mio. € und 0,1 Mio. € durchgeführt. Für 0,2 Mio. € wurde der Schulhof der Mädchenrealschule St. Josef in Großauheim erweitert. Während sich beim Beteiligungsvermögen keine Veränderungen ergaben, standen bei den Wertpapieren des Anlagevermögens Fälligkeiten und Verkäufe in Höhe von 11,3 Mio. €, Umschichtungen/ Neuerwerbungen in Höhe von 24,2 Mio. € gegenüber, die im Saldo aus dem Finanzmittelbestand finanziert wurden (12,9 Mio. €).

Die Ausleihungen reduzierten sich um die planmäßigen Tilgungen.

Die für Januar 2020 bereits im Dezember 2019 gezahlten Besoldungen für die Geistlichen und Bistumsbeamten (1,7 Mio. €) wurden ebenso wie der Teilforderungsverzicht der KZVK auf gezahlte Finanzierungsbeiträge (0,5 Mio. €) im Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen (2,2 Mio. €).

Das Jahresergebnis aus dem Immobilien-Treuhandvermögen, das durch das GSW Frankfurt/Main verwaltet wird, wird direkt mit dem Bistumskapital verrechnet. Hieraus hat sich für das Geschäftsjahr 2019 eine Kapitalminderung von 1,3 Mio. € ergeben. Ursächlich hierfür waren umfangreiche nicht aktivierungsfähige Sanierungsmaßnahmen an mehreren Immobilien.

Der Sonderrücklage Baufonds konnten ordentliche Kapitalerträge in Höhe von 3,3 Mio. € zugeführt werden (neuer Stand 177,2 Mio. €). Das Bistum Fulda weist insgesamt ein Eigenkapital von 437,7 Mio. € aus (-1,7 Mio. € zum Vorjahr), was einer Eigenkapitalquote von 60,0 % (Vorjahr 62,3 %) entspricht.

III. Prognosebericht

Das Geschäftsjahr 2020 wird in seiner Entwicklung geprägt sein durch die Corona-Pandemie. Während in den ersten drei Monaten des Jahres die im Haushaltsplan prognostizierten Kirchensteuererträge vereinnahmt werden konnten und sich bis dahin eine weiterhin dynamische positive Entwicklung im Kirchensteueraufkommen abzeichnete, brach diese Tendenz schlagartig mit Einsetzen der Pandemie und dem Lockdown der deutschen Wirtschaft ein. Gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum sind die Erträge aus der Kircheneinkommensteuer bis Juni 2020 um 47,8 % geringer ausgefallen. Im Kirchenlohnsteuerbereich kompensierte der positive Jahresauftakt die nachfolgenden Einnahmerückgänge. Per Juni 2020 liegen die Erträge um 0,6 % über dem Vorjahreswert. Da sich das Ertragsaufkommen im Lohnsteuerbereich allerdings im zweiten Quartal stetig verschlechterte und eine Trendumkehr noch nicht abzusehen ist, muss auf Jahressicht mit Mindereinnahmen gegenüber der Haushaltsplanung von mindestens 10 % (ca. 12,0 Mio. €) gerechnet werden. Die Prognosen sind noch einmal dadurch erschwert, dass ein Teil der Steuern den Steuerschuldern vom Finanzamt bis ins vierte Quartal 2020 gestundet wurden. Inwieweit im vierten Quartal die Steuerausfälle des zweiten und dritten Quartals kompensiert werden, bleibt abzuwarten.

Direkt von der Pandemie betroffen sind unsere Bildungshäuser und Exerzitien- und Kursangebote. Seit März sind die Bildungshäuser geschlossen, Mitarbeiter teilweise in Kurzarbeit und das Kursangebot deutlich reduziert. Ein Großteil der bereits vereinnahmten Teilnehmerbeiträge wurde zurückerstattet, für die Absage an gebuchte Referenten mussten Stornogebühren geleistet werden.

Auf der anderen Seite ist mit Einsparungen im Bereich Lebensmittel und Reisekosten zu rechnen, da mangels Abnahme keine Lebensmittel mehr beschafft wurden und die Reisetätigkeit zumindest in den Monaten März, April, Mai nahezu vollständig zum Erliegen kam. Durch vereinbarte Haushaltssicherungsmaßnahmen in einer Größenordnung von knapp 12,0 Mio. € soll den ausbleibenden Erträgen entgegengewirkt werden. In Summe ist mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von rd. 17,0 Mio. € zu rechnen (Stand: 30.06.2020), was somit ca. der Höhe des ursprünglichen Planwertes entspricht. Die Haushaltssicherungsmaßnahmen konnten insbesondere im Bereich der Bautätigkeit des Bistums und der Kirchengemeinden umgesetzt werden. So sollen sich die Zuschüsse für Baumaßnahmen in Kirchengemeinden und des Bistums um 11,1 Mio. € gegenüber der Haushaltsplanung reduzieren.

In Folge der Corona-Pandemie ist damit zu rechnen, dass die bisher erst in den Jahren 2023 und 2024 prognostizierten Kirchensteuereinnahmerückgänge sich nun frühzeitig und dauerhaft vollzogen haben und eine nachhaltige Trendwende zum Besseren nicht mehr erreicht werden kann. Das Bistum Fulda muss sich deshalb darauf einstellen, die mit dem Einbruch der Kirchensteuereinnahmen einhergehenden strukturellen Defizite des Haushalts durch drastische Sparmaßnahmen zu bekämpfen. Eine von Bischof Dr. Gerber beauftragte Fachgruppe zur Finanzierung der Pastoral hat in den letzten 12 Monaten Einsparvorschläge erarbeitet. Angesichts der nun vom Zeitpunkt und der Dynamik einsetzenden Kirchensteuerrückgänge werden die Maßnahmen wohl schnell und zügig diskutiert, entschieden und umgesetzt werden müssen, um die ansonsten perspektivisch drohende bilanzielle Überschuldung des Bistums zu vermeiden.

IV. Chancen- und Risikobericht

Seit den 80er Jahren geht die Zahl der Katholiken im Bistum Fulda mehr oder weniger kontinuierlich zurück. In den letzten Jahren hat sich bedingt durch diverse Skandale im kirchlichen Bereich und eine generell nachlassende Kirchenbindung sowie die einsetzende demografische Alterungsentwicklung dieser Trend beschleunigt und erreichte im Jahr 2019 eine bisher nicht zu verzeichnende Dynamik. Gerade die Debatte um die Anerkennungszahlungen für Missbrauchsoffer verschärfte den Anstieg der Austrittszahlen. Inwieweit sich die Corona-Pandemie nachhaltig auf das Austrittsverhalten auswirken wird, bleibt abzuwarten. Einerseits könnte sich der Trend aufgrund geringer Lohneinkommen verschärfen, andererseits wird Kirche gerade in Zeiten der Krise als Sinngeber und Sinndeuter angefragt.

Nachdem die negativen Auswirkungen der demographischen Entwicklungen allerdings erst am Anfang stehen und mit ihrem Höhepunkt um das Jahr 2025 zu rechnen ist, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Zahl der Katholiken in den nächsten Jahren im Bistum Fulda weiter deutlich reduzieren wird. Die Prognosen zur Kirchenmitglieder- und Kirchensteuerentwicklung des Bistums aus dem Jahr 2012, die u. a. Basis für die Beschlüsse der „Strategischen Ziele für das Bistum Fulda“ waren, wurden durch eine umfassende Studie des Instituts für Generationenforschung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg bestätigt. Die Studie belegt auf Basis der aktuellen demographischen Strukturen des Bistums und der bistumsspezifischen kirchlichen Einflussparameter einen Kirchenmitgliederrückgang in der Diözese bis zum Jahr 2035 in Höhe von 19 % sowie Kirchensteuereinnahmen in einer Höhe, die, gemessen an der heutigen Kaufkraft der Einnahmen um 25 Mio. € reduziert sein werden.

Die Herausforderung für das Bistum liegt nun darin, schon heute - und damit schneller als erwartet – sehr konsequent Entscheidungen zu treffen, die die zukünftige Entwicklung antizipiert. Neben den zu treffenden Entscheidungen liegt eine Aufgabe darin, die notwendigen Prozesse kommunikativ so zu begleiten, dass zumindest breites Verständnis für das Handeln erzeugt werden kann. Fehlende oder lückenhafte Informationsstrategien können zu massiven Widerständen gegen einschneidende Kürzungen führen und somit eine strategische Neuausrichtung negativ beeinflussen.

Die Veränderungen, vor der die Kirche steht, haben auch eine gesamtgesellschaftliche Dimension. Eine kleiner werdende Zahl an Katholiken kann nicht mehr das finanzieren, was bisher durch Kirche geleistet wurde. Aufgaben, die die Kirche bisher übernommen hat, wird sie zukünftig in diesem Umfang nicht mehr tragen können. Soweit dies in Bereiche fällt, die eine gesamtgesellschaftliche Dimension haben, wie zum Beispiel die Trägerschaft von Schulen oder Kindertagesstätten, müssen diese Aufgaben zukünftig zumindest teilweise an den Staat und damit zur Finanzierung von der Gesellschaft abgegeben werden. Auch das starke Engagement der Kirche zur Erhaltung von kunsthistorischen Gütern oder Baudenkmalern wird so nicht aufrecht zu erhalten sein. Soweit ein gesellschaftliches Interesse an der Erhaltung der Denkmäler besteht, wird der Staat mehr gefordert sein, sich in diesem Bereich zu engagieren.

Neben rückläufiger Kirchensteuereinnahmen wird die demografische Entwicklung aber auch den Arbeitsmarkt erfassen. Kirchliche Arbeitgeber werden zunehmend in Konkurrenz zu weltlichen Arbeitgebern treten müssen. Schon heute ist es in einzelnen Branchen schwierig, qualifiziertes Personal zu finden. Verwiesen sei insbesondere auf den Kita-Bereich sowie die Pflegeberufe.

Auf der anderen Seite erwarten Experten, dass durch Digitalisierung und den Einsatz von künstlicher Intelligenz Arbeitskräfte freigesetzt werden bzw. viele Branchen bisher lohnintensive Arbeiten durch maschinelle Routinen substituieren. Inwieweit demographische Entwicklung oder Digitalisierungsprozesse den Arbeitsmarkt stärker beeinflussen, bleibt abzuwarten.

Für die Kirche kommt die zusätzliche Herausforderung hinzu, dass neben der fachlichen Qualifikation auch die konfessionelle Prägung bei Einstellung einen wichtigen Faktor darstellt. Es kann aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen werden, zukünftig schon allein deswegen Einrichtungen schließen zu müssen, weil fachlich qualifiziertes und gleichzeitig katholisches Personal nicht mehr eingestellt werden kann.

Es muss in den Blick genommen werden, dass eine Substitution von Arbeitskraft durch digitalisierte Prozesse das Lohnsteueraufkommen senkt und sich somit negativ auf das Kirchensteueraufkommen auswirken wird.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur schwer abschätzen. Aussagen über eine schnelle Erholung der Weltwirtschaft stehen zunehmenden Infektionsereignissen in weiten Teilen der Welt und gerade auch bei den Handelspartnern unserer Wirtschaftsnation entgegen. Sollte sich die Pandemie weiter ausbreiten, sind steigende Arbeitslosenzahlen und damit weiter rückläufige Kirchensteuern zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund ist die Lohnentwicklung für Beschäftigte im Bistum Fulda besonders kritisch zu betrachten. Einerseits wird das Lohnsteigerungspotential vor dem Hintergrund rückgehender Kirchensteuereinnahmen relativ begrenzt sein. Andererseits erhöht die Abkopplung von der allgemeinen Lohnentwicklung die Gefahr, dass Kirche als Arbeitgeber an Attraktivität verliert. Neben einer adäquaten Vergütung wird in Zukunft vermehrt nach Möglichkeiten gesucht werden müssen, um die Attraktivität des Arbeitsplatzes, unabhängig vom Lohn, zu erhöhen. Die bisher im Bistum Fulda vorherrschende Orientierung an der Tarifpolitik der öffentlichen Hand muss kritisch überdacht werden.

Bund und Länder sind zwar auch von demographischen Entwicklungen betroffen, wie sie im Bistum Fulda zu erwarten sind, allerdings kann die demographische Entwicklung auf Staatsebene beispielsweise durch Zuzüge in der Regel jüngerer Migranten positiv beeinflusst werden. Zudem zeigt die Freiburger Studie deutlich, dass die Mitgliederentwicklung der Diözese zu ca. 50 % durch kirchenspezifische Faktoren, wie Taufquoten und Austrittsverhalten etc. bestimmt werden und somit negativ die Mitgliederzahlen beeinflussen. Dieser Faktor spielt auf staatlicher Ebene keine Rolle. Bund und Länder speisen sich somit aus Steuerquellen, die - in Abhängigkeit von der jeweiligen konjunkturellen Lage - auch zukünftig verlässlich staatliche Ausgabensteigerungen bzw. Kostensteigerungen ausgleichen werden, während das Bistum bestenfalls und auf mittlere Sicht betrachtet, das nominale Kirchensteueraufkommen halten wird.

Neben den direkten Lohnkostenentwicklungen muss das Bistum die Entwicklung der indirekten Lohnkosten im Blick behalten. Über Zuschüsse unterstützt das Bistum direkt oder indirekt die Arbeit der katholischen Vereine und Verbände im Bistum. Die Zuschüsse finanzieren oftmals Lohnkostenanteile von Angestellten der Vereine und Verbände. Ohne die Zuschüsse müsste unmittelbar Personal freigestellt werden, da die Finanzausstattung der gemeinnützigen Organisation eine Eigenfinanzierung nicht ermöglicht. Somit können die jährlich notwendigen Erhöhungen der Zuschüsse aufgrund von Lohnsteigerungen als indirekte Personalkosten des Bistums betrachtet werden, deren Kürzung oder Einfrieren auf aktuellem Niveau nicht ohne Weiteres umgesetzt werden kann.

Der Immobilienbestand des Bistums und auch der Kirchengemeinden ist geprägt von einem hohen Anteil denkmalgeschützter Objekte. Sanierungs- und Instandhaltungskosten liegen oft bei einem Vielfachen einer durchschnittlichen Vergleichsimmobilie. Steuerliche Vorteile und Zuschüsse des Landesamtes für Denkmalpflege, wie sie im privaten Bereich üblich sind, können nicht oder nicht in entsprechender Höhe genutzt werden. Das Bistum wird somit nicht umhinkommen, ein kirchliches Immobilienkonzept zu entwickeln, das jede Immobilie in Frage stellt und insbesondere auch den Auslastungsgrad der Gebäude kritisch betrachtet. Mit der Bewertung und Typisierung der kirchlichen Immobilien hat sich eine Arbeitsgruppe im Rahmen der Umsetzung der Strategischen Ziele des Bistums beschäftigt. Die Arbeitsergebnisse der

Teilprojektgruppe werden genutzt, bei anstehenden Neugründungsprozessen in Kirchengemeinden die Neustrukturierung der Immobilienbestände zu unterstützen. Mit den Erfahrungen der Erstanwender sollen sodann Konzepte finalisiert werden, die eine flächendeckende Anwendung ermöglichen.

Das aktuell extrem niedrige Zinsniveau und die Erwartung, dass sich an der derzeitigen Zinspolitik der Europäischen Zentralbank in den nächsten Jahren nichts grundlegend ändern wird, schlägt sich direkt auf die Pensions- und Beihilfelasten des Bistums nieder. Der per 31.12.2019 angesetzte Rechnungszins für die Pensions- und Beihilferückstellungen wird sich in den nächsten Jahren weiter absenken.

Die bis 2019 führende Prognose, die ein Einpendeln des Rechnungszinses bei 1,5 % vorsah, dürfte sich nach der konjunkturellen Eintrübung in der Eurozone im Jahr 2019 und noch vielmehr nach der Krisenreaktion der EU auf die Corona-Pandemie überholt haben. Eine gebildete Rücklage zur Finanzierung der Rechnungszinsabsenkung deckt aber zumindest die Rechnungszinsdifferenz bis zu einem Zinssatz von 1,5 %, was Aufwendungen für die Aufstockung der Rückstellungen für Pensionen von ca. 40,0 Mio. € und Aufstockung für die Beihilferückstellungen um 3,5 Mio. € bedeutet.

Zu erwartende Pensionslasten wegen Zinssatzsenkungen (in Mio. €):

	Aktuelle Rückstellungen (in Mio. €)	Aktueller Zinssatz (%)	notw. Rückstellungen bei Zinssatz von 1,5 % (in Mio. €)	Deckungslücke (in Mio. €)
Pensionen	210,2	2,71	250,2	+ 40,0
Beihilfen	39,6	1,97	43,1	<u>+ 3,5</u>
				+ 43,5

Geht man von einem unveränderten Kapitalmarktzinsniveau bis zum Jahr 2035 aus und werden alle freiwerdenden Beamtenstellen im Bistum Fulda bis 2035 wiederbesetzt (Annahme bei Priestern davon abweichend: jährlich ein Neuzugang), so werden sich bei einem verminderten Rechnungszins von 0,5 % die Pensionsrückstellungen bis 2035 auf 357,0 Mio. € und die Beihilferückstellungen auf 86,0 Mio. € erhöhen.

Hieraus ergeben sich notwendige Aufwendungen für die Aufstockung der Rückstellungen in Höhe von 146,8 Mio. € bei den Pensionen und 46,4 Mio. € bei den Beihilfen. Dem gegenüber stehen zweckgebundene Rücklagen in Höhe von 78,1 Mio. €. In den nächsten Jahren wären demnach beim Bistum 115,1 Mio. € zusätzliche Mittel zur Aufstockung der Pensions- und Beihilferückstellungen bereit zu stellen, wenn nicht die Zahl der Beamtenverhältnisse deutlich reduziert wird.

Die Zinspolitik der EZB hat direkte Auswirkungen auf die ordentlichen Kapitalerträge des Bistums. Die Durchschnittsrenditen der Rentenbestände des Bistums sanken in den letzten Jahren kontinuierlich und lagen Ende Juni 2020 bei nur noch 0,37 %. Jede Neuanlage endfälliger Wertpapiere erfolgt zu deutlich schlechteren Konditionen. Die als sicher geltenden Wertpapiere des Bundes rentieren per Juli 2020 über alle Laufzeitbereiche im negativen Terrain, sodass kontinuierliche Zinsausschüttungen nur noch bei Inkaufnahme höherer Risiken erzielt werden können. Bei den Kapitalanlagen des Bistums tritt somit die Risikosteuerung zunehmend in den Vordergrund. Ohne die Inkaufnahme höherer Schwankungen werden aber mittelfristig keine Kapitalerträge mehr erzielt werden können.

Nur bedingt durch die relativ niedrige Preissteigerungsrate (2019: + 1,6 %) und Erträgen aus Dividenden und Immobilienfonds konnte 2019 eine negative Realrendite vermieden werden. Sollte das Preisniveau deutlich anziehen, ist davon auszugehen, dass konservative Anlagestrategien zu einer aktiven Kaufkraftminderung des Wertpapierportfolios führen werden.

In besonderer Weise ist der sogenannte Baufonds des Bistums von den Zinsentwicklungen betroffen. Das als Sondervermögen quasi stiftungsähnlich verwaltete Kapital soll dazu dienen, aus seinen Erträgen die Sanierungs- und Investitionskosten im kirchengemeindlichen Bereich zu decken. Trotz eines inzwischen beachtlichen Kapitalstocks von rund 177 Mio. € werden die zu erwirtschaftenden Zinsen im aktuellen Kapitalmarktumfeld nicht ausreichen, um die zurzeit notwendigen Instandhaltungskosten zu erwirtschaften. Hinzu kommt, dass die Baupreisentwicklung zu stark steigenden Aufwendungen bei Baumaßnahmen geführt hat. Steigende Preise und Zinserträge, die nur knapp über dem Inflationsausgleich liegen, lassen es unwahrscheinlich erscheinen, dass das Bistum seine geplanten Haushaltsentlastungen durch die Finanzierung der Sanierungen an Gebäuden der Kirchengemeinden aus Erträgen des Baufonds umsetzen kann. Umso dringlicher erscheint die zuvor angesprochene Umsetzung der Immobilienstrategie im Rahmen der Strategischen Ziele des Bistums.

Von dem niedrigen Zinsniveau ist auch die KZVK (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Köln) direkt betroffen. Dem unveränderten Leistungsversprechen gegenüber den Versicherten stehen sinkende Kapitalerträge entgegen. Die bilanziell ausgewiesene Deckungslücke erhöht sich somit täglich. Die KZVK hat auf die Entwicklung der vergangenen Jahre mit Beitragserhöhungen reagiert. Inwieweit diese ausreichen, um die Deckungslücken zu schließen, bleibt abzuwarten. Da die deutschen Diözesen für die KZVK die Gewährträgerhaftung übernommen haben, ist nicht auszuschließen, dass auch das Bistum Fulda für etwaige Leistungsversprechen der KZVK zukünftig einstehen muss.

Fulda, 17.08.2020

Prälat Christof Steinert
- Generalvikar -

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das **Bistum Fulda KdÖR**, Fulda

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bistum Fulda KdÖR, Fulda, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bistum Fulda KdÖR, Fulda, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Diözesan-Kirchensteuerrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu

beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Diözesan-Kirchensteuerrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Körperschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu

den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Fulda, 4. September 2020

MUTH & CO. GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Kurt Abert)
Wirtschaftsprüfer



(Ralf Kammer)
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.